

## **Ergänzende Bestimmungen**

der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
- Anlage 1 -

Gültig ab 01.01.2026



**ENERGIE UND  
WASSERVERSORGUNG  
RONNENBERG GMBH**

Die Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH (EWA) legt Ihren Versorgungsverträgen mit Ausnahme der Löschwasserversorgung und der Versorgung von Industrieunternehmen in Ergänzung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im BGBl. I S. 750) die folgenden Bestimmungen zugrunde:

### **1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

- 1.1 *Die EWA schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Bei Vertragsschluss hat der Kunde der EWA die persönlichen Daten anzugeben, welche die EWA zur eindeutigen Identifizierung des Kunden benötigt. Bei natürlichen Personen sind in jedem Fall Name, Vorname(n), Geburtsdatum/-ort und Anschrift anzugeben. Bei juristischen Personen ist die vollständige Firma, der Sitz der Gesellschaft, das zuständige Registergericht und die Registernummer (sofern vorhanden) anzugeben, ferner die persönlichen Daten der gesetzlichen Vertreter bzw. Organe. Auf Verlangen der EWA ist ein aktueller Registerauszug vorzulegen. Die Daten werden von der EWA gespeichert, die Verarbeitung erfolgt vertraulich. Unvollständige Angaben können zur Ablehnung eines Vertrages führen. Ein Vertragsverhältnis mit Mietern oder sonstigen Nutzern kann nur durch ausdrückliche, schriftliche oder in Textform erteilte Zustimmung der EWA entstehen. Allein die Wasserentnahme durch den Nutzer begründet keinen eigenständigen Vertrag mit diesem.*
- 1.2 *Tritt an die Stelle eines Grundstücks- bzw. Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der EWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der EWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der EWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).*
- 1.3 *Tritt an die Stelle eines Kunden eine Personenmehrheit (z.B. mehrere Grundstückseigentümer), so wird der Versorgungsvertrag mit allen Miteigentümern abgeschlossen. Jeder Miteigentümer ist Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind der EWA unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person abgegebenen Erklärungen der EWA sind auch für die übrigen Personen rechtswirksam.*
- 1.4 *Die EWA behält sich vor, über die Bonität des Kunden vor Abschluss des Vertrages Auskünfte einzuholen und bei Vorliegen von Negativmerkmalen den Abschluss des Vertrages von Vorauszahlungen nach § 28 AVBWasserV bzw. einer Sicherheitsleistung gem. § 29 AVBWasserV abhängig zu machen.*
- 1.5 *Kommt ein Vertrag durch Entnahme von Wasser zustande (§ 2 AVBWasserV), so erfolgt eine schriftliche Bestätigung der EWA an den Vertragspartner. Erfolgt diese Bestätigung an einen Nutzer, wird nur dann ein Mietervertrag geschlossen, wenn darin ausdrücklich der Nutzer als Vertragspartner genannt wird.*

1.6 Bestehende Direktverträge mit Mietern werden bis zu ihrem regulären Ablauf weiterhin bedient (Bestandsschutz). Tritt ein Mieterwechsel ein (Auszug/Neubezug), erfolgt die künftige Abrechnung ausschließlich mit dem Eigentümer. Neue Mietverträge werden danach nicht mehr abgeschlossen.

1.7 Zwingende Bestimmungen der AVBWasserV gehen diesen Ergänzenden Bestimmungen vor. Individualabreden (§ 305b BGB) bleiben unberührt. Soweit in diesen Bestimmungen auf technische Regeln Bezug genommen wird, gelten die einschlägigen DIN-Normen und DVGW-Arbeitsblätter (insbesondere DIN EN 806, DIN 1988-Reihe, DIN EN 1717 sowie die DVGW-Arbeitsblätter der Reihen W 400 ff., W 551, W 553, W 570-1) in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Art der Versorgung (§ 4 AVBWasserV)

Im Einzelfall kann die Versorgung eines Kunden eingeschränkt werden oder vom Abschluss besonderer Bedingungen abhängig machen soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes erforderlich ist.

## 3. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

Die EWA kann von den Grundstückseigentümern verlangen, dass seitens der Eigentümer die Rechte der EWA an den Grundstücken durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch sichergestellt werden.

## 4. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

4.1 Der Anschlussnehmer hat bei Anschluss seines Grundstücks an das Leitungsnetz der EWA einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu tragen.  
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung des örtlichen Verteilungsnetzes erforderlich sind, wobei maximal 70 % dieses Aufwandes verrechnet werden.

*Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohnungseinheiten, die durch den Netzzugang versorgt werden sollen. Gewerblich genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet. Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe, sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß den Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) errechnet. Verweise auf die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) werden als Verweise auf die Trinkwasser-Installationsnormen DIN EN 806 und DIN 1988 (einschließlich DIN 1988-100/-200) in der jeweils geltenden Fassung verstanden. Ergänzend gelten die einschlägigen DVGW-Arbeitsblätter.*

4.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 werden vorweg die der Versorgung von Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgezogen. Die übrigen Kosten werden den Tarifkunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Tarifkunden zugeordnet.  
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der über den betreffenden Netzzugang zu versorgenden Wohnungseinheit wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \cdot K \cdot \text{WoE} / \Sigma \text{WoE}$$

Darin bedeuten:

- K: Kostenanteil gemäß Ziffer 4.2  
WoE: Anzahl der auf den einzelnen Netzanschluss entfallenden Wohnungseinheit  
 $\Sigma$  WoE: Summe aller Wohnungseinheiten, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich vorgesehen ist

Bei der zu ermittelnden Anzahl der Wohnungseinheiten je Netzzugang wird jede Wohnungseinheit mit 100 % berechnet. Ist eine Berechnung des BKZ nach Ziffer 4.1 und 4.2 nicht möglich (z. B. bei zukünftigen Gewerbeflächen), werden die Pauschalen gemäß dem Preisblatt der Avacon Wasser GmbH in Rechnung gestellt.

- 4.3 Wird ein Anschluss an das örtliche Verteilungsnetz hergestellt, das vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ nach dem aktuellen Preisblatt der EWA (Anlage 2).
- 4.4 Der Baukostenzuschuss ist in Höhe der Kostenmitteilung vor Beginn der Arbeiten zu zahlen.

## **5. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

- 5.1 Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. Die Herstellung von Hausanschlüssen wird nach der Länge der erbrachten Leistungen zzgl. eines pauschalen Netzzugangsgrundpreises gemäß Preisblatt (Anlage 2) berechnet.
- Der Anschlussinhaber kann die für den Hausanschluss erforderlichen Erdarbeiten ganz oder zum Teil selbst vornehmen. Durch diese Arbeiten ermäßigen sich die Hausanschlusskosten (Anschlusslängenpreise) je lfd. Meter um 35,79 €.
- 5.2 Veränderungen des Hausanschlusses, die infolge baulicher Veränderungen oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage oder durch sonstige Maßnahmen entstehen, sind vom Kunden in Höhe der sich hieraus ergebenden tatsächlichen Kosten zu tragen.
- 5.3 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein noch ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4 Die Hausanschlusskosten sind in Höhe der Kostenmitteilung vor Beginn der Arbeiten zu zahlen.

- 5.5 Der Hausanschluss gehört, vorbehaltlich abweichender Altregelungen, zu den Betriebsanlagen der EWA (§ 10 Abs. 3 AVBWasserV). Etwaige abweichende Regelungen aufgrund historischer Rechtsverhältnisse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **6. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)**

Eigenförderungsanlagen jeglicher Art dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten der EWA werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**

- 7.1 Für den Einbau eines Zählers und die Inbetriebnahme der Anlage werden gemäß Preisblatt (Anlage 2) berechnet.

Die vorgenannten Preis werden auch berechnet, wenn vom Kunden ein Wechsel, Ausbau oder Wiedereinbau eines Zählers beantragt wird oder vom Kunden zu vertreten ist. Sofern der Wechsel wegen der Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen erforderlich ist, entstehen dem Kunden keine Kosten.

- 7.2 *Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.*

## **8. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)**

- 8.1 Wird bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Kunden als Bearbeitungsgebühr berechnet:

|                  |         |
|------------------|---------|
| Zähler bis Qn 10 | 52,00 € |
|------------------|---------|

Zähler größer als Qn 10 werden nach Aufwand abgerechnet.

- 8.2 Für die Nachprüfung der Messeinrichtung (Befundprüfung) gelten die Gebühren nach der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 9. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport gemäß Preisblatt (Anlage 2).

- 8.3 Die EWA ist berechtigt, moderne Messeinrichtungen, insbesondere Funkwasserzähler, einzusetzen. Der Einsatz dient der zuverlässigen Verbrauchserfassung.

- 8.4 Die Verarbeitung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f DSGVO.

- 8.5 Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit gemäß Art. 15 bis 21 DSGVO.

- 8.6 Die Daten werden gelöscht, sobald rechtlich zulässige Speicherfristen (insbesondere aus Abrechnungs- und Archivpflichten) entfallen.

## **9. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

- 9.1 Der Wasserbezug des Kunden wird im Normalfall einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die EWA ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Während des Abrechnungszeitraumes erhebt die EWA gleichblei-

bende Abschlagszahlungen, die an den in der Rechnung genannten Terminen fällig werden.

- 9.2 Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Beachtung der Transparenzanforderungen. Der Vertragspartner kann die Billigkeit der Preisänderung gerichtlich überprüfen lassen.

#### **10. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)**

Die Mieter von Hydrantenstandrohren haften für Schäden aller Art, die durch den Gebrauch des Standrohrs an den öffentlichen Hydranten und Leistungseinrichtungen der EWA oder von Dritten entstehen.

#### **11. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)**

- 11.1 Bei der Banküberweisung oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die EWA über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann.
- 11.2 Nach Verzugseintritt entstehende Mahnkosten werden entsprechend der Anlage 1 der Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und Geldforderungen (in der jeweils gültigen Fassung) zuzüglich Versandauslagen berechnet. Die Mahnkosten sind umsatzsteuerfrei.
- 11.3 Während des Verzuges werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet (zurzeit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB). Die Verzugszinsen sind umsatzsteuerfrei.

#### **12. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 AVBWasserV), Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (§ 33 AVBWasserV)**

- 12.1 Die Unterbrechung des Hausanschlusses, sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses wird nach Aufwand gemäß Preisblatt (Anlage 2) berechnet.
- 12.2 Sofern eine sog. Winterabspernung erfolgt, werden für die Einlagerung der Zähler durch die EWA je angefangenen Monat 3,00 € erhoben.
- 12.3 Eine Unterbrechung der Wasserversorgung erfolgt nur bei qualifiziertem Zahlungsverzug, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Fristsetzung. Mögliche Härtefälle werden individuell geprüft. Die Entscheidung sowie die zugrundeliegenden Voraussetzungen werden von der EWA schriftlich dokumentiert.

#### **13. Datenverarbeitung**

- 13.1 Die EWA ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 13.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b, c sowie lit. f DSGVO.
- 13.3 Betroffene haben insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch gemäß Art. 15 bis 21 DSGVO.

- 13.4 Empfänger personenbezogener Daten können insbesondere die für die Abwassergebühren zuständigen Stellen sein; im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, soweit dies gesetzlich zulässig oder erforderlich ist.
- 13.5 Die Speicherung erfolgt für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen; anschließend werden die Daten gelöscht.

#### **14. Umsatzsteuer**

In den genannten Preisen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese Preise ohne Umsatzsteuer sind bei den Rechnungen maßgeblich. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Mahnkosten und die Verzugszinsen sind umsatzsteuerfrei.

#### **15. Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen**

Die EWA ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung im Internetauftritt der EWA unter [www.ronnenberg.de](http://www.ronnenberg.de) zum Monatsbeginn wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt darüber hinaus durch Aushang eines Hinweises auf die Änderung an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Ronnenberg.

#### **16. Verbraucherstreitbeilegung (VSBG)**

Die EWA beteiligt sich nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Unbeschadet dessen besteht die Möglichkeit, die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu nutzen.

#### **17. Haftungsbeschränkungen**

Die EWA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der EWA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden haftet die EWA unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung der EWA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der EWA. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie gesetzliche Gefährdungshaftungen bleiben unberührt.

#### **18. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Ronnenberg, den 09.12.2025

Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH